

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 6  
Bildung und Gesellschaft  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkstmk.at](mailto:praesidium@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 29. August 2017  
iws/absenger

## **Stellungnahme - Novelle Steiermärkisches Jugendgesetz**

**GZ: ABT06GD-102368/2017-1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle des Steiermärkischen Jugendgesetzes (StJG Novelle 2017) und nimmt wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliches**

Die WKO Steiermark trägt die Ziele der vorliegenden Novelle des Steiermärkischen Jugendgesetzes - die insbesondere auf den Schutz der Jugend vor weiteren Gesundheitsgefährdungen gerichtet sind - grundsätzlich mit. Im Rahmen der konkreten Umsetzung der Novelle müssten aus unserer Sicht jedoch noch einige notwendige Adaptierungen vorgenommen werden.

So wäre im Hinblick auf die geplante Vorreiterrolle der Steiermark bei der Anhebung des Schutzesalters für Rauchen auf 18 Jahre zumindest eine Übergangsregelung angezeigt. Insbesondere vor dem Hintergrund einer sich nicht abzeichnenden gleichzeitigen länderübergreifenden Anhebung des Schutzesalters sprechen wir uns für ein späteres Inkrafttreten der Regelung gemäß § 18 Abs. 2 StJG aus. Der Umstand, dass zukünftig z.B. 17-jährige steirische Jugendliche in der Steiermark nicht rauchen dürften, bei Aufenthalten in allen anderen Bundesländern jedoch sehr wohl und Jugendliche aus anderen Bundesländern nur in der Steiermark das Verbot einzuhalten hätten, wäre für die betroffenen Jugendlichen nur schwer nachvollziehbar.

Darüber hinaus ist gänzlich übersehen worden, dass mit dem Datum des Inkrafttretens der geplanten Novelle alle Zigarettenautomaten in der Steiermark nicht mehr betrieben werden dürften, da diese auf ein neues Alterserkennungssystem umgerüstet werden müssten.

Mit einer Übergangsregelung hätten die anderen Bundesländer in der Zwischenzeit auch die Möglichkeit, den Beschluss der LandesjugendreferentInnenkonferenz 2017 in Krems betreffend die Harmonisierung des Schutzesalters für das Rauchen nachzuvollziehen. Durch einen

österreichweit einheitlichen Stichtag wäre auch das geplante Maßnahmenpaket zur Prävention sowie die notwendigen Informationskampagnen leichter umzusetzen. Generell könnte die Akzeptanz bei den Jugendlichen durch eine Harmonisierung deutlich erhöht werden. Darüber hinaus würde dies für Unternehmen, die Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländer betreiben, die Schulung ihrer Mitarbeiter in Bezug auf die Jugendschutzbestimmungen wesentlich erleichtern.

Seitens der WKO Steiermark setzen wir uns auch für die stärkere Implementierung des Prinzips „Beraten statt Strafen“ ein. In diesem Sinne sollte daher bei einem geringfügigen Verstoß von einer Bestrafung abgesehen und stattdessen mit einer Beratung das Auslangen gefunden werden.

### **Im Detail**

#### ***Zu § 14 Abs. 4 StJG - Pflichten von Erwachsenen***

Die neue Bestimmung in Abs. 4 wonach Beförderungsunternehmen die einem Kontrahierungszwang unterliegen (Taxis, Bahnunternehmen, Verkehrsbetriebe etc.) keine Kontrollen hinsichtlich des Alters bzw. der Ausgehzeiten für Jugendliche durchführen müssen, wird seitens der WKO Steiermark ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Ausnahme wird sichergestellt, dass Jugendliche auch außerhalb der gesetzlichen Ausgehzeiten sicher ihren Heimweg antreten können und Personenbeförderungsunternehmen mit der Mitnahmen der Jugendlichen keine Verwaltungsübertretung begehen.

#### ***Zu § 15 Abs. 2 StJG - Ausgehzeiten***

Die zusätzliche Ausnahme betreffend Ausgehzeiten für Jugendliche, die sich berufsbedingt vor 5 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten müssen (z.B. Bäckerlehrlinge), wird seitens der gewerblichen Wirtschaft positiv bewertet. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass diese Jugendlichen gesetzeskonform zu ihrer Betriebsstätte gelangen können.

#### ***Zu § 16 StJG - Aufenthaltsverbote und -einschränkungen***

In § 16 Abs. 2 Z 3 StJG ist vorgesehen, dass „in Lokalen oder bei Veranstaltungen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem Preis ausgeschenkt werden, der um mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt“ der Aufenthalt für Jugendliche unter 18 Jahre verboten ist. Die WKO Steiermark bekennt sich zum Jugendschutz und zu Maßnahmen gegen Lockangebote, mit denen Jugendliche mit Billigstpreisen zum Alkoholgenuss verführt werden. Die Gefahr, dass mit zu restriktiven Maßnahmen im gut kontrollierbaren gewerblichen Bereich, der Alkoholmissbrauch in den wenig kontrollierbaren privaten Bereich verdrängt wird, darf dabei aber nicht verkannt werden, weswegen aus unserer Sicht präventive Begleitmaßnahmen unerlässlich sind.

Nach Rücksprache mit der Fachgruppe Gastronomie könnten zudem Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung der gegenständlichen Bestimmung in Lokalen auftreten, die gar nicht mit Lockangeboten an Jugendliche arbeiten, von der Bestimmung aber dennoch betroffen sind. So müsste ein Restaurantbesuch einer Familie frühzeitig enden, wenn in demselben eine Happy Hour stattfindet, zu der beispielsweise Cocktails zu weniger als die Hälfte des üblichen Preises angeboten werden, ohne dass die Familie selbst davon Gebrauch macht. Auch in All Inclusive

Hotels oder in VIP Bereichen von Sport- oder Kulturveranstaltungen, in denen pauschale Eintrittsgelder verlangt werden, dürften streng genommen Jugendliche ihre Eltern nicht begleiten. Die Bestimmung wäre daher mit dem Zusatz zu ergänzen, dass es sich dabei um an Jugendliche gerichtete Lockangebote handeln muss. Als Alternative könnten Jugendliche in Begleitung ihrer Aufsichtspersonen von einem Aufenthaltsverbot ausgenommen werden. Zumindest in den erläuternden Bemerkungen müsste diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.

***Zu § 18 Abs. 2 StJG - Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen und ähnlichen Stoffen***

Laut den erläuternden Bemerkungen ist das Inkrafttreten der Novelle mit dem der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen, da ihre Umsetzung keine besondere Vorbereitungszeit erfordern wird. Der Landesgesetzgeber erkennt hier die Situation der betroffenen Berufsgruppen völlig. Derzeit sind in Steiermark ca. 1.000 Zigarettenautomaten in Betrieb. Die österreichischen Tabaktrafikanten haben gemeinsam mit der Industrie in einer freiwilligen Selbstverpflichtung diese Automaten mit einer hohen Investitionssumme mit einer Alterskennung ausgerüstet. Diese Automaten sind aufgrund der geplanten Novelle auf ein neues Alterskennungssystem umzurüsten. Den betroffenen Unternehmern (Lebensmittelhändler, Tabaktrafikanten usw.) ist daher ein entsprechender Zeitraum einzuräumen, um die technischen Voraussetzungen und eine Umrüstung der Automaten umsetzen zu können. Diese Automaten werden von hunderten Unternehmern, Lebensmittelhändlern, Gastronomiebetrieben im Rahmen ihres verbundenen Trafikgewerbes und von selbstständigen Tabaktrafikanten verwendet. Deren Gebrauch wäre, was der Landesgesetzgeber augenscheinlich übersehen hat, mit dem Datum des Inkrafttretens verboten, da nicht gewährleistet werden kann, dass nicht auch noch 16-jährige Jugendliche Zigaretten aus dem Automaten bekommen. Somit können auch Erwachsene keine Zigaretten bei den Automaten mehr erwerben. Zu dieser Problemstellung hätten wohl im Vorhinein Überlegungen stattfinden sollen, bevor derartige gravierende Maßnahmen für die Betroffenen normiert werden. Das sofortige Inkrafttreten der geplanten Novelle käme - in Bezug auf die Zigarettenautomaten - einer Enteignung gleich. Die Anschaffungskosten eines neuen Geräts belaufen sich auf € 7.000 bis € 10.000, das ist für die Unternehmer eine hohe Investition, die sich erst langfristig rechnet. Ohne Übergangsbestimmung wäre die Refinanzierung von heute auf morgen unterbrochen und damit würde sich die Investition grundsätzlich nicht mehr rechnen. Für Tabakfachgeschäfte und verbundene Trafiken ist der Verkauf über Automaten zu einem wichtigen Einkommensbestandteil geworden, bei dessen gänzlichem Wegfall Existenzen und durch Schließung von Betrieben wie Lebensmittelgeschäften auch die Nahversorgung gefährdet wären.

Überdies übersieht der Landesgesetzgeber, dass sich aufgrund des Monopolgesetzes ein Nahversorgungsauftrag mit Tabakwaren für die Bevölkerung ergibt. In Folge einer Strukturbereinigung mussten in der Steiermark bereits über 25% der Trafiken in den letzten zehn Jahren zusperren. Die Nahversorgung wird in diesen ländlichen Regionen nur über Automaten gewährleistet. Durch diese Novelle und dem daraus folgenden Verbot des Verkaufs über Automaten folgt, dass die Steirer und Touristen aus dem In- und Ausland nicht mehr imstande sind, sich außerhalb der Öffnungszeiten, also in den Abendstunden und am Wochenende mit Zigaretten zu versorgen. Die steirische Bevölkerung und der Tourismus in den Fremdenverkehrsregionen würde diese Gesetzesnovelle damit deutlich zu spüren bekommen.

Die Umrüstung der Alterskennung ist derzeit technisch noch nicht bundesweit einheitlich gelöst, aber nachzeitigem Wissenstand aufwendig und teuer. Es ist mit Kosten von bis zu € 1.000 pro einzeltem Automaten zu rechnen. Durch den Einzelvorstoß der Steiermark müsste für dieses Bundesland nun rasch eine Lösung gefunden werden, um die großen Umsatzeinbußen durch den Wegfall der Automaten hintanzuhalten. Eine derartige Lösung ist bis dato jedoch noch nicht vorhanden. Darüber hinaus sollte ein solches System österreichweit funktionstüchtig sein, da sonst für die Steiermark die Gefahr eine Insellösung droht, die dann nicht kompatibel mit einem bundesweiten System wäre. Zudem sind die Kosten dieser Umrüstung zur Gänze von den Betreibern, wie Trafikanten, Lebensmittelhändlern und Gastwirten zu tragen und keinerlei Fördermittel zu erwarten.

Auf diese Problematik der Automatenumstellung hat das Landesgremium der Tabaktrafikanten die zuständige Landesrätin bereits im März dieses Jahres aufmerksam gemacht. Konkret wurde auf einen Punkt des Forderungspapiers des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten vom 21.03.2017 hingewiesen: *„Im Falle eines Inkrafttretens vor Mai 2018 muss eine Übergangsfrist für Zigarettenautomaten berücksichtigt werden, für die Durchführung der technischen Umrüstung muss genügend Zeit zur Verfügung stehen.“*

Die Begriffsbestimmung zu den „*verwandten Erzeugnissen*“ in § 2 Z 12 StJG wurde aus dem Tabak- und Nichtraucherinnen - bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSG entnommen. Der Landesgesetzgeber bedenkt dabei nicht, dass sich die Definition gemäß § 1b des TNRSG wie folgt ergibt: *als elektronische Zigarette gilt „ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden“*. Das bedeutet, dass minderjährigen Jugendlichen auch der Umgang mit Kartuschen, Tanks, Akkus und anderen, auch nur Teilen, der elektronischen Zigaretten untersagt wird. Diese Regelung geht aus unserer Sicht weit über den eigentlichen Schutzzweck der Norm hinaus und ist somit überschießend. Für die Normunterworfenen, Betriebe, Erwachsene, minderjährige Jugendliche ist die Bestimmung in dieser Form nicht nachvollziehbar und wäre auch in der Vollziehung sehr schwierig.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sprechen wir uns betreffend die Anhebung des Schutzalters für Rauchen auf 18 Jahre für eine Übergangsregelung im StJG aus. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch jene Gruppe der derzeit 16- und 17-Jährigen im Focus zu behalten, die nach derzeitiger Rechtslage legal Tabakerzeugnisse konsumieren darf. Mit einer unmittelbaren Anhebung des Schutzalters würden diese Jugendlichen mit einem Schlag „kriminalisiert“. Sofern bereits Suchtproblematiken bestehen wird es aus unserer Sicht schwierig sein eine sofortige Akzeptanz bei dieser Gruppe von Jugendlichen zu erzielen und besteht die Gefahr, dass die Beschaffung von Tabakerzeugnissen über andere Quellen erfolgt und der Konsum im privaten Bereich stattfindet. Mit einer Übergangsregelung würde die Möglichkeit bestehen, diese Jugendlichen im Rahmen einer „Übergangsphase“ gezielt zu betreuen und damit Übertretungen des § 18 Abs. 2 StJG hintanzuhalten.

### ***Zu § 18 Abs. 5 und 6 StJG - Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen und ähnlichen Stoffen***

Mit diesen neuen Bestimmungen soll ein Bereich geregelt werden, der bisher nicht weiter thematisiert wurde. Wenn der Gesetzgeber dieses Thema ausdrücklich als inkriminiertes Verhalten der Arbeitgeber im Sinne des Jugendschutzes aufnimmt, so greift die formulierte Ausnahmebestimmung bei weitem zu kurz. So dürften z.B. Jugendliche in Lebensmittelgeschäften keine Spirituosen in die Regale stellen oder unter 18-jährige Jugendliche von landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mit betriebseigenen selbstgebrannten Spirituosen hantieren. Darüber hinaus sind zahlreiche Fälle in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen wie auch bei Mithilfe von Jugendlichen in Familienbetrieben denkbar, die nun einer eigenen Regelung bedürfen, wenn in einem Segment wie der Gastronomie - ohne weitere Begründung - eine ausdrückliche Ausnahme geschaffen wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausnahmebestimmungen in § 18 Abs. 5 und 6 StJG entsprechend auszuweiten, da die Formulierung „*ähnliche Sparten*“ zu unbestimmt ist und nicht klar ist, was darunter zu verstehen ist. So wäre z.B. der Lebensmittelhandel, Tankstellen oder ein Tabakfachgeschäft nicht unter den Begriff „*ähnliche Sparten*“ subsumierbar. Doch auch in diesen Bereichen braucht es eine Ausnahmebestimmung. Wie sonst soll ein 17-jähriger Lehrling an der Kasse eines Lebensmittelgeschäftes einem erwachsenen Kunden eine Zigarettenpackung zum Verkauf übergeben? Sowohl der Lehrling als auch der Arbeitgeber würden ohne Ausnahmebestimmung gegen das Steiermärkische Jugendgesetz verstoßen.

Die WKO Steiermark fordert daher dringend, dass die Ausnahmebestimmungen in § 18 Abs. 5 und 6 StJG zur rechtlichen Klarstellung ausdrücklich über die Gastronomie hinaus auf alle betroffenen Branchen und Familienbetriebe ausgeweitet werden muss. Insbesondere in den Branchen Lebensmitteleinzelhandel und Tabaktrafiken ist der Besitz und die Weitergabe von Alkohol bzw. Tabakwaren für Jugendliche im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses durchaus üblich und muss daher im Gesetz auch explizit angeführt werden.

Generell gilt es auch zu überlegen die Mitwirkungspflicht der Jugendlichen hinsichtlich der Feststellung des Alters zu verstärken, indem sich diese von sich aus beim Kauf von Alkohol oder Tabakwaren ausweisen.

### ***Zu § 26 - Strafbestimmungen für Erwachsene***

Zur Kontrolle durch die Unternehmer ist festzuhalten, dass es in der heutigen Zeit kaum mehr möglich ist, das Alter einfach durch das Aussehen richtig einzuschätzen. Die Ausweiseleistung mittels Führerschein ist durch die Einführung des Mopedführerscheins ab 15 Jahren und dem L17 ab 17 Jahren auch kein taugliches Instrument zur raschen und sicheren Alterserkennung, da diese Legitimationen alle gleich aussehen. Hier sollten Maßnahmen für eine einfache, sichere und auch behindertengerechte Alterskennung seitens des Gesetzgebers getroffen werden. Es sind dabei immer die hohen Kundenfrequenzen in den meist kleinräumigen Trafiken, aber auch die Warteschlangen vor den Kassen der Lebensmittelhändler oder Tankstellen zu berücksichtigen. Trotz schriftlicher und unterschriebener Unterweisung des Arbeitnehmers betreffend Einhaltung der Bestimmungen des Jugendgesetzes kommt es vor, dass Mitarbeiter im Geschäftsstress, vor allem bei den durchgeführten Mystery-Shopping-Kontrollen bei denen unter anderem derartige Ausweise von Minderjährigen zur „falschen“ Legitimation benutzt werden, diese nicht detailliert genug kontrollieren und so der Arbeitgeber mit hohen Geldstrafen - trotz

allergrößter Mühe und Aufwand - bestraft wird. Die Strafen sollten daher auch das Verschulden des Mitarbeiters berücksichtigen und auch gegen den Mitarbeiter ausgesprochen werden können. Die Trafikanten haben sich zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erst jüngst einem zusätzlichen Kontrollsystem durch die Monopolverwaltung unterworfen, um die Einhaltung von Schutzbestimmungen rigoros zu gewährleisten. Seitens der Monopolverwaltung stehen ebenso Strafen im Raum, die bis zum Entzug der Trafikberechtigung gehen können.

### **Zu § 32a StJG - Inkrafttreten von Novellen**

Wie bereits erwähnt, kann der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen wonach das Inkrafttreten der Novelle bereits am folgenden Tag vorgesehen ist, da die Umsetzung keine besondere Vorbereitungszeit erfordert, für uns nicht nachvollzogen werden. Wie bereits mehrfach detailliert ausgeführt, fordern wir einen bundeseinheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens mit einer entsprechenden Übergangsfrist für die Anhebung des Schutzalters für Rauchen ein. Insbesondere für die notwendige Umstellung der Zigarettenautomaten und einen dann rechtskonformen Gebrauch ist eine Übergangsregelung unerlässlich.

Im Zusammenhang mit der Anhebung des Schutzalters für Rauchen muss den betroffenen Jugendlichen auch ein gewisser Übergangszeitraum eingeräumt werden, damit sie sich auf die neue Rechtssituation einstellen können. Weiters sind vor dem Inkrafttreten der Änderungen entsprechende Informationskampagnen für Jugendliche zu starten, die einer bestimmten Vorlaufzeit bedürfen. In diesem Zusammenhang wird es auch notwendig sein in den betroffenen Unternehmen die Informationen über die neue Rechtslage an die Mitarbeiter weiterzugeben und gegebenenfalls Schulungen durchzuführen.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.



Ing. Josef Herk  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor